

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die Einbürgerung der Einwohner von Cavajone, Kantons  
Graubünden.

(Vom 29. Dezember 1873.)

---

Am 5. Dezember 1864 genehmigte die Bundesversammlung den im gleichen Jahr mit Italien abgeschlossenen Vertrag, betreffend Feststellung der Grenze zwischen dem Kanton Graubünden und dem Veltlin. (Amtl. Samml. VIII, 174, 430.)

Auf dem infolge dieses Vertrags der Schweiz, resp. dem Kanton Graubünden definitiv zugeschiedenen Gebiete befindet sich die Ortschaft Cavajone, circa 2 Stunden von Brusio entfernt, mit einer Bevölkerung von 103 Seelen. Von dieser Bevölkerung sind nur 4 Familien in Italien heimathberechtigt, alle übrigen sind heimathlos. Nach einem von der Regierung von Graubünden eingesandten Personalverzeichniß dieser heimathlosen Bevölkerung von Cavajone besteht dieselbe aus 71 Köpfen. Sie vertheilen sich auf 14 Familien, diese auf die 4 Geschlechter Chitron, Pedretti, Plorra und Balsarini.

Von den 71 Köpfen sind	männlich . . . .	39		
	weiblich . . . .	32		
		—	71	
	verheirathet . . . .	22		
	verwittwet . . . .	4		
	ledig . . . .	45		
		—	71.	

Die ganze Bevölkerung beschäftigt sich ausschließlich mit Landwirtschaft, ist aber allen Berichten zufolge arm und überhaupt in hohem Grade verwahrlost.

Die Regierung von Graubünden beabsichtigt nun, die Bewohner von Cavajone, welche ohne Heimathberechtigung sind, einzuburgern. Sie hat zu diesem Zwecke mit der Gemeinde Brusio verhandelt, welche nach den Mittheilungen der Regierung bereit wäre, die 14 heimathlosen Familien gegen eine Einkaufssumme von Fr. 21,500 in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Diese Einbürgerung basirt auf der Erwerbung des vollen Bürgerrechts, namentlich vollständiger Gleichberechtigung mit allen andern Bürgern im Genusse des Kirchen-, Schul- und Armenfonds. Es wird hiefür berechnet Fr. 10,000.

In Bezug auf Wald und Weide ist Cavajone auf die Corporationsnutzungen der Nachbarschaften Campocologno und Zalende angewiesen, deren diesfalliges Eigenthum unabhängig von der Gemeinde besteht, und wofür demgemäß auch ein besonderer Einkauf zu leisten ist und zwar im Betrage von Fr. 2500.

Endlich macht die Gemeinde Brusio geltend, daß die große Entfernung zwischen Brusio und Cavajone es kaum vermeidlich erscheinen lasse, in Cavajone eine eigene Schule zu errichten und zu halten, es wäre denn, daß man die dortigen Schulkinder während der Schulzeit in Brusio einquartiren wollte, was ohne Zweifel mit Schwierigkeiten und Inkonvenienzen verschiedener Art verbunden sein würde. Für den ersten Fall verlangt Brusio eine Entschädigung von Fr. 9000.

An diese Kosten der Einbürgerung beansprucht die Regierung von Graubünden eine Betheiligung der Eidgenossenschaft. Zur Begründung dieses Begehrens bringt sie im Wesentlichen Folgendes an:

„Die Grenze zwischen der Lombardie und Graubünden beim Ausflusse des Poschiavino nach dem Veltlin an den beidseitigen Gebirgsabhängen war nie bestimmt. Namentlich am rechtseitigen Abhänge, wo Cavajone liegt, war ein ziemlich weites Gebiet von jeher streitig.

„Der urbarisirte Boden auf diesem Gebiete gehörte Einwohnern von Tirano. Diese hatten im Sommer ihren Aufenthalt in Cavajone: auf den Winter zogen sie wieder nach Tirano zurück. Im Laufe der Zeit siedelten sich einzelne Familien ständig darselbst an, und zwar wohl aus dem Grunde, weil die dortigen Grundstücke als von Tirano sehr abgelegen, in die Hand armerer Leute gekommen waren. So entstand die Ortschaft Cavajone, wo die Wohnungen jezt noch, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, aus lauter Maiensaß-Hütten mit Küche und Stallung bestehen.

„Daß sämtliche dort wohnhafte Familien aus Italien, resp. aus dem Veltlin stammen, ist unzweifelhaft. Die Leute lebten da auf neutralem Boden, führten begreiflich keine Heimathschriften mit sich, und wurden von keiner Seite weder mit Steuern noch Militardienst belastigt. Daher die jezige Heimathlosigkeit.

„Endlich in den Jahren 1863 und 1864 fand die Grenzberreinigung zwischen Italien und der Schweiz statt. Der diesfallige Vertrag bezweckte aber bloß, die Grenze zwischen Staat und Staat festzusetzen, ohne zugleich andere Rechtsfragen, betreffend das Privateigenthum und die heimathlichen Verhältnisse der Bewohner des streitigen Gebietes, zu berühren.“

Nachdem durch diesen Vertrag die ganze Gegend von Cavajone der Schweiz zugefallen war, glaubte die Regierung von Graubunden, es sei nunmehr an der Zeit, dafür zu sorgen, daß die dortigen Einwohner ihre Heimathschriften beibringen. Eine langwierige diplomatische Correspondenz, um die Anerkennung des Bürgerrechts verschiedener Familien in ihrer ursprünglichen Heimath im Veltlin, namentlich in Tirano, auszuwirken, blieb jedoch erfolglos, und das ganze Resultat derselben war, daß von allen in Cavajone wohnhaften Italiener einzig 4 Familien als in Tirano verbürgert anerkannt wurden; alle übrigen waren und sind noch heimathlos.

Fragt man: Wer trägt die Schuld dieser Heimathlosigkeit? so ist die kürzeste und auch begründetste Antwort wohl diese: Die Umstände, die Unbestimmtheit der Grenze haben das Meiste dazu beigetragen.

„Da jene Leute“, bemerkt die Regierung von Graubunden im Weitern, „auf streitigem Gebiete wohnten, und dort auch ihren Grund und Boden hatten, so ist leicht begreiflich, daß der Kanton es unterließ und sich nicht berufen glaubte, auf Beischaffung von Heimathschriften zu dringen, — um so weniger, als man in keiner Weise die Regulirung der Grenze beeinflussen oder präjudiziren wollte. Deshalb beschränkte man sich darauf, die Bundesbehörden um beförderliche Regulirung der Grenzen anzugehen, welche sich aber gar sehr in die Länge zog. Schließlich wurde im Verträge selbst über die heimathrechtlichen Verhältnisse der Einwohner von Cavajone keinerlei Bestimmung getroffen, und so kann wohl mit Grund behauptet werden, daß diese Leute schweizerische Heimathlose seien, für deren Einbürgerung der Bund mit dem Kanton zu sorgen habe.

„Eine solche Mitbetheiligung an der Einbürgerung läßt sich nun außerdem auch dadurch motiviren, daß wir in der Dappenthal-Angelegenheit bereits einen ähnlichen Vorgang haben.

„Im Artikel 3 des bezüglichen Vertrags vom 8. Dezember 1862 wurde stipulirt, daß die Bewohner, welche in dem an die Schweiz fallenden Gebiete des Dappenthales heimathberechtigt seien, Schweizer werden, woferne sie nicht innert Jahresfrist erklären, Franzosen bleiben zu wollen; und so umgekehrt sollten Individuen, welche auf dem an Frankreich fallenden Gebiete wohnten und heimathberechtigt waren, Franzosen werden, wenn sie es nicht vorzögen, Schweizer zu bleiben.

„Nun heißt es in dem Berichte des eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 6. März 1865 an den Bundesrath: „Nach dem Wortlaute des Vertrags hätte der Bund an Waadt nichts zu bezahlen, da aus dem von Frankreich an die Schweiz abgetretenen Gebiete, wovon allein die Rede ist, Niemand eingebürgert werden muß.

„Von den 15 Personen, beziehungsweise 3 Familien, welche das Schweizer Bürgerrecht optirten, könnte keine von obigem Art. 3 Gebrauch machen, und doch hat sich der Bundesrath nicht veranlaßt gesehen, dies gegenüber Frankreich geltend zu machen.

„Auch gegenüber dem Kanton Waadt hat der Bund die Einbürgerungsfrage nicht als eine rein kantonale behandelt, wenn gleich das der Schweiz zugeschiedene Gebiet an diesen Kanton fiel; denn der bundesrätliche Antrag an die Bundesversammlung, welcher dann auch bei Genehmigung des Vertrages am 28. Januar 1863 gutgeheißen wurde, ging dahin: Es habe die Eidgenossenschaft sich mit dem Kanton Waadt zu verständigen und bei allfällig nöthig werdenden Einbürgerungen vom Grundsätze auszugehen, daß die Eidgenossenschaft der Billigkeit volle Rechnung tragen solle.

„In Folge dessen hat sodann die Eidgenossenschaft bei einer Einkaufssumme von Fr. 9600 nicht weniger als Fr. 8000, somit fast den ganzen Betrag übernommen und bezahlt.

„Nach diesem Vorgange dürfen wir wohl erwarten, daß der Bund auch gegenüber unserm Kanton in gleicher Weise den Rücksichten der Billigkeit volle Rechnung tragen werde, und zwar um so mehr, als im vorliegenden Fall es um die Einbürgerung einer bedeutenden Zahl so zu sagen ganz mittelloser Personen sich handelt, während die Bewohner des Dappenthals, welche s. Z. in der Waadt eingebürgert wurden, wohlhabende Leute waren.“

---

Zur Beurtheilung des gestellten Begehrens übergehend, ist zunächst zuzugeben, daß ein einfaches Fortbestehenlassen des gegenwärtigen Status quo, wonach die 71 Einwohner von Cavajone als Bürger des Kantons Graubünden angesehen und behandelt werden, weder mit dem Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend, noch mit den Gemeindceinrichtungen des Kantons Graubünden vereinbar ist und ebenso ist leicht begreiflich, daß die Gemeinde Brusio, welche bis jetzt die durch die Grenzregulirung dem Kanton Graubünden und der Schweiz zugeschiedene Bevölkerung provisorisch an allen ihren Einrichtungen und Rechten hat participiren lassen, aus längerer, stillschweigender Duldung nicht ein förmliches Bürgerrecht entstehen lassen will, und auf Regulirung der Verhältnisse dringt.

Der Bund kann diesem Bestreben nicht entgegen sein; er müßte im Gegentheil, wenn Graubünden die Familien in Cavajone in ihrem halbheimathlosen Zustand belassen wollte, von sich aus die Regularisirung ihrer bürgerlichen Verhältnisse verlangen.

Die eidgenössischen Commissäre, welche mit Italien die Grenzberreinigung verhandelten und in den Fall gesetzt wurden, sich über die Frage der Einbürgerung der Einwohner von Cavajone auszusprechen, waren anfänglich der Ansicht, es könnte aus dem Territorium von Cavajone und dessen, sonst nirgends heimathberechtigter Bevölkerung eine eigene Gemeinde gebildet und die Summe, welche für Einbürgerung in eine andere Gemeinde verlangt wird, als Dotation zur Constituirung der neuen Gemeinde verwendet werden. Sie mußten sich indessen bald überzeugen, daß die Verhältnisse der Ausführung dieses Gedankens in jeder Beziehung ungünstig seien. Zu demselben Resultat ist auch der Bundesrath gekommen, nachdem er die Frage der Selbstkonstituirung von Cavajone als Gemeinde wieder aufgenommen und mit der Regierung von Graubünden erörtert hat. „Die ganze Entstehungsgeschichte dieser abgelegenen Ortschaft,“ sagt der Kleine Rath von Graubünden in seiner bezüglichen Vornehmlassung, „hat es naturgemäß mit sich gebracht, daß die Bewohner insgesamt, auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe stehen und vermöge ihrer von jedem engern Zusammenhang mit den staatlichen Einrichtungen abgerissenen ganz ausnahmsweise eigenthümlichen Lage dem öffentlichen Leben mit seinen Bedürfnissen und Bestrebungen fern geblieben sind, Zustände, aus denen sich die Thatsache erklärt, daß dormalen in Cavajone absolut keine Persönlichkeiten für die Leitung und Verwaltung eines selbstständigen Gemeindewesens vorhanden sind, ja die Zahl derjenigen, welche ihren Namen schreiben können, sich auf sehr wenige Individuen beschränkt. Hiezu kommt der wichtige Umstand, daß die

Ortschaft in ihrer Gesamtheit kein Vermögen, keine öffentlichen Fonds irgend welcher Art besitzt. Leider wissen wir aus der Erfahrung zur Genüge, wie es mit der Leistungsfähigkeit und dem öffentlichen Leben solcher in Graubünden durch die Macht der Verhältnisse geschaffenen und fortbestehenden Gemeinwesen, mit den kärglichsten materiellen und geistigen Hilfsmitteln ausgestattet, beschaffen ist und es würden bei Cavajone diese Mängel und ihre Wirkungen noch in weit höherem Maße zutreffen als bei irgend einer Gemeinde des Kantons. Daß die Bildung einer eigenen Gemeinde Cavajone für den Kanton nicht nur schon anfänglich mit viel größern Opfern als die Einverleibung in Brusio verbunden wäre, sondern auch für alle Zukunft zu einer schwer drückenden Last sich gestalten müßte, ist einleuchtend.

Das Urtheil der Kantonsregierung muß in diesem Punkte maßgebend sein. Wir halten dasselbe übrigens für begründet und erblicken in der beabsichtigten Vereinigung von Cavajone mit der Gemeinde Brusio das rationellste Auskunftsmittel.

Es ließe sich nun fragen, ob die Einbürgerung sich nicht wesentlich vereinfachen, namentlich finanziell sich leichter gestalten würde, wenn man dabei lediglich nach Analogie des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimathlosen verführe, beziehungsweise sich darauf beschränkte, gemäß Art. 4 des genannten Gesetzes den Bewohnern von Cavajone das allgemeine Bürgerrecht von Brusio zu verschaffen und vom direkten Einkauf derselben in burgerliche Naturalnutzungen Umgang zu nehmen. Eine finanzielle Ersparniß ließe sich auf diesem Wege allerdings erzielen, allein die wirthschaftlichen Verhältnisse der fraglichen Bergbevölkerung sind der Art, daß sie diese Berechtigungen in Wald und Weide durchaus nicht entbehren kann und durch einen Ausschluß von denselben von vornherein in eine unhaltbare Lage versetzt würde.

Erscheint somit eine sofortige volle und ganze Einbürgerung als das einzig Richtige, so können wir im Weiteren die Entschädigungssumme, welche die Gemeinde Brusio für die Aufnahme der 71 Köpfe verlangt, nicht als eine unbillige erachten.

Was zunächst die Summe von Fr. 10,000 für das Bürgerrecht in Brusio anbelangt, so ließe sich allerdings der Grundsatz aufstellen, daß für den einzelnen Cavajonesen nicht mehr und nicht minder bezahlt werden solle, als der Betrag, der auf jeden Bürger von Brusio entfällt, wenn die sämmtlichen vorhandenen Fonds durch die Zahl der Bürger getheilt werden. Jene Fonds betragen nach den amtlichen Angaben Fr. 84,279, die Zahl der Bürger von Brusio (unter Abzug der Abwesenden) nach der Volkszählung von 1870 856; es ergibt sich somit für den Einzelnen ein Antheil von circa

Fr. 100. Demnach hätten die 71 Cavajonesen zu bezahlen Fr. 7100. Wenn man indessen berücksichtigt, daß diese Berechnung nur dann eine zutreffende wäre, wenn die zu übernehmende Bevölkerung in ökonomischer Beziehung durchschnittlich gleich stünde wie diejenige von Brusio, daß aber die Bewohner von Cavajone mit Ausnahme von 2 oder 3, welche ein Vermögen von einigen hundert Franken besitzen mögen, durchaus arm sind, so erscheint die Forderung von Fr. 10,000, welche Brusio stellt, nicht zu hoch.

Mit dieser Summe sollte nun freilich Brusio die Verpflichtung übernehmen, für die Schulbedürfnisse der Kinder von Cavajone zu sorgen, ohne daß hiefür nebst dem in jener Summe enthaltenen Einkauf in den Schulfond noch eine besondere Entschädigung — Fr. 9000 — bezahlt werden sollte. Es wäre dies ohne Zweifel ganz richtig, wenn Brusio sich damit begnügen könnte, die Schule dieser Gemeinde den Kindern von Cavajone zur Benutzung anzuweisen. Dies ist aber nicht möglich. Cavajone liegt volle 2 Stunden von Brusio entfernt. Es muß für die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Kindern in Cavajone selbst ein Schullokal eingerichtet und ein eigener Lehrer angestellt werden, wie denn auch der leztjährige Große Rath von Graubünden provisorisch bis zum Vollzug der Einbürgerung und ohne Präjudiz für seine definitiven Entschließungen, für Abhaltung einer Winterschule in Cavajone selbst einen Beitrag von Fr. 340 ausgeworfen hat. Einmal die Einbürgerung vollzogen, wird die Gemeinde Brusio die Sorge für den Primarunterricht in Cavajone übernehmen müssen und da dürfte der Zins von Fr. 9000 = Fr. 450 kaum hinreichen, um die Kosten für Lehrerbesoldung, Entschädigung für das Schullokal etc. zu bestreiten.

Was die Naturalnuzungen in Wald und Weide anbetrifft, so scheint dafür ein besonderer Ansatz gerechtfertigt, weil die Bewohner von Cavajone hier auf das von Brusio ausgeschiedene Separateigenthum von Campocologno und Zalende angewiesen sind. Der Ansatz von Fr. 2500 selbst für den Einkauf von 14 Familien ist, selbst wenn die Nuzungen sehr minim sind, nicht zu hoch.

Der Bundesrath hat demnach gegen die Gesamtsumme von Fr. 21,500 nichts einzuwenden.

Was endlich die rechtliche Begründung des Anspruchs von Graubünden anbelangt, so ist der Bundesrath nach einläßlicher Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse zu dem Schlusse gelangt, daß es in der That der Billigkeit entspreche, daß die Eidgenossenschaft einen Theil der Kosten für die Einbürgerung der Bewohner von Cavajone auf sich nehme.

Wenn auch gesagt werden kann, daß das Gebiet von Cavajone schon seit dem Schiedsrichtersprüche vom 2. Juni 1526 schwei-

zerisch gewesen sei; daß Graubünden selbst bei Verfechtung seiner Ansprüche anlässlich der Grenzverhandlungen mit Italien gestützt auf genannten Spruch die beständige, unzweifelhafte Zugehörigkeit jenes Gebiets zum Kanton Graubünden behauptet habe; daß es demgemäß Pflicht und Recht der Regierung gewesen, über die Bevölkerung jenes Gebiets ihre hoheitlichen Rechte auszuüben und durch Handhabung ausreichender Fremdenpolizei die Entstehung von Heimathlosigkeit zu verhüten; daß die internationale Grenzregulierungskommission nach Kenntnißnahme der Beweiskunden Graubündens dessen Rechte auch ohne Anstand als klar und unbestreitbar anerkannt habe: so bleibt nichts desto weniger wahr, daß diese Rechte Seitens des Veltlins während Jahrhunderten bestritten wurden und daß Graubünden sich infolge dessen verhindert sah, seine Rechte in vollem Umfange geltend zu machen.

Es liegt also hier unzweifelhaft ein analoges Verhältniß vor mit demjenigen des Dappenthals. Allerdings hat in diesem letztern Fall der betheiligte Kanton Waadt bei den bezüglichlichen Verhandlungen die Bundesbehörden rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß die projektirte Gebietsausscheidung die Einbürgerung derjenigen Bewohner des streitig gewesenen Gebiets nothwendig machen werde, welche für die schweizerische Nationalität optiren würden und vom Bunde schon vor dem Vertragsabschluß eine Erklärung darüber verlangt und erhalten, daß die Kosten einer solchen Einbürgerung nicht ausschließlich dem Kanton Waadt zur Last fallen sollen. Allein daraus, daß bei den Grenzregulierungsverhandlungen zwischen der Schweiz und Italien von Graubünden bezüglich der Bevölkerung von Cavajone ein solcher Vorbehalt gegenüber der Eidgenossenschaft nicht gemacht wurde, dürfte um so weniger ein Grund zu einer andern Behandlung Graubündens herzuleiten sein, als dieser Kanton nach jenem Vorgang zu der Annahme berechtigt war, daß der Bund eine Betheiligung an den Kosten der Einbürgerung auch in seinem Falle nicht ablehnen werde.

Einen positiven Anhaltspunkt zur Bestimmung der Quote, welche der Bund zu übernehmen hätte, bietet lediglich dieses Präcedens des Bundesbeitrags an Waadt für die Einbürgerungen in Folge der Grenzregulirung im Dappenthal. Es ist dies der Maßstab, welchen Graubünden für sich in Anspruch nimmt, ohne eine bestimmte Summe zu nennen, und welcher auch gegenüber Graubünden im Wesentlichen wird zur Anwendung kommen müssen.

Der Kanton Waadt hatte damals 15 Personen einzubürgern. Da dieselben alle der katholischen Konfession angehörten, so wurden für dieselben katholische oder wenigstens gemischte Bürgerschaften im Bezirk Echallens ausfindig gemacht. Die Einkaufssummen,

welche diese Gemeinden verlangten, betragen im Ganzen Fr. 9600, gleich einer Einkaufssumme von Fr. 640 per Kopf. Nach langen Verhandlungen zwischen dem Bundesrath, dem diese Preise namentlich deshalb sehr hoch erschienen, weil in keiner der fraglichen Gemeinden den Bürgern besondere Nuzungen zufielen, und der Regierung von Waadt, entschloß sich ersterer, von jener Summe Fr. 8000, also  $\frac{5}{6}$  zu übernehmen, wofür auch die Bundesversammlung den nöthigen Kredit gewährte.

Nach diesem Maßstab beträgt die Summe, welche der Bund an die Einkaufskosten der Bewohner von Cavajone zu übernehmen hätte, Fr. 17,900.

Wir haben schon oben bei der Prüfung der Gesamteinkaufssumme gefunden, daß dieselbe nicht zu hoch sei. Auf den Kopf berechnet, beträgt sie die Hälfte derjenigen, welche im Kanton Waadt bezahlt wurde, wobei überdieß in Betracht fällt, daß die Gemeinde Brusio den Aufzunehmenden Nuzungen in Wald und Weide bietet und besondere Leistungen für den Unterricht der betreffenden Bevölkerung zu übernehmen hat. Weder in den ökonomischen Verhältnissen dieser Bevölkerung noch in denjenigen des Kantons Graubünden lassen sich Gründe finden, welche es rechtfertigen würden, einen andern Maßstab anzulegen als gegenüber dem Kanton Waadt zur Anwendung kam.

Sofern also überhaupt anerkannt wird, daß die Stellung der Eidgenossenschaft bezüglich der in Folge des Grenzregulierungsvertrags mit Italien nothwendig gewordenen Einbürgerungen im Wesentlichen dieselbe sei, wie bezüglich der in Folge des Grenzregulierungsvertrags mit Frankreich nothwendig gewordenen Einbürgerungen, was kaum bestritten werden kann, so halten wir dafür, daß in Betreff der Quote der Bundesbetheiligung da wie dort derselbe Maßstab in Anwendung zu bringen und dem Kanton Graubünden auf Nachweis der erfolgten Einbürgerung der Bewohner von Cavajone und hiefür geleisteter Einkaufssumme von Fr. 21,500 ein Beitrag von Fr. 17,900 zu vergüten sei.

Wir beehren uns daher, Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. Dezember 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Ceresole.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss**

betreffend

die Einbürgerung der Einwohner von Cavajone, Kantons Graubünden.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Eingaben der Regierung von Graubünden d. d. 27. Mai 1872 und 25. Juni 1873, betreffend Einbürgerung der Bewohner von Cavajone,

einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Dezember 1873,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, der Regierung von Graubünden auf den Nachweis der vollzogenen Einbürgerung der dormalen heimathlosen Bewohner der Ortschaft Cavajone in die Gemeinde Brusio an die bezüglichen Kosten eine Vergütung von Fr. 17,900 zu leisten.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

# Einnahmen der Zollverwaltung

in den Jahren 1872 und 1873.

Monate.	1872.		1873.		1873.			
					Mehreinnahme.		Mindereinnahme.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar . . . . .	928,388	13	1,152,068	69	223,680	56		
Februar . . . . .	957,481	22	1,034,116	08	76,634	86		
März . . . . .	1,076,672	49	1,233,873	43	157,200	94		
April . . . . .	1,016,441	90	1,241,051	67	224,609	77		
Mai . . . . .	1,006,704	87	1,208,415	87	201,711	—		
Juni . . . . .	948,365	97	1,130,401	78	182,035	81		
Juli . . . . .	979,333	45	1,104,182	02	124,848	57		
August . . . . .	967,009	60	1,048,891	13	81,881	53		
September . . . . .	1,042,360	14	1,184,163	45	141,803	31		
Oktober . . . . .	1,153,912	06	1,289,284	91	135,372	85		
November . . . . .	1,172,690	88	1,286,321	95	113,631	07		
Dezember . . . . .	1,266,625	56	1,436,590	78	169,965	22		
Total Fr.	12,515,986	27	14,349,361	76	1,833,375	49		

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Einbürgerung der Einwohner von Cavajone, Kantons Graubünden. (Vom 29. Dezember 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.01.1874
Date	
Data	
Seite	37-47
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 031

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.